

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 16. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 26. September 2021

A. Allgemeiner Teil

Das Infektionsgeschehen an den Schulen bewegt sich seit dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien auf niedrigem Niveau. In Kalenderwoche 41 waren insgesamt 0,12 Prozent der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei den Lehrkräften waren dies 0,07 Prozent. Lediglich 0,03 Prozent der insgesamt 67.393 Klassen im Land mussten aufgrund von Infektionsfällen mit dem Coronavirus vorübergehend geschlossen werden. Mittlerweile sind 72 Prozent der Bevölkerung ab 12 Jahren in Baden-Württemberg vollständig geimpft, davon 35,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen (Quelle: Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 15. Oktober 2021).

Die insgesamt stabile Situation an den Schulen lässt es zu, die Maskenpflicht im Unterricht zu lockern und damit einen weiteren Schritt in Richtung Normalität zu gehen. Demensprechend enthält die erste Änderungsverordnung zur CoronaVO Schule vom 26. September 2021 insbesondere Neuregelungen zur Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen.

Die hochansteckende Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 breitet sich allerdings insbesondere in der nicht-immunisierten Bevölkerung weiterhin stark aus, so dass im Übrigen eine konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Schulen nach wie vor erforderlich ist. Neben redaktionellen Anpassungen enthält die Änderungsverordnung daher auch eine Erweiterung des Zutritts- und Teilnahmeverbots auf Fälle positiv ausfallender PCR-Pooltests sowie eine Ausweitung der Pflicht zur regelmäßigen Testung nicht-immunisierter Personen auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 4

Da die Kohortenregelung im Rahmen des Unterrichts und der Betreuungsangebote weitgehend aufgehoben wurde, erfolgt dies nun auch für die Pausen und die Zeit vor Betriebsbeginn bzw. nach Betriebsende. Gleichwohl sollen Kontakte außerhalb des Unterrichts nach Möglichkeit weiterhin reduziert werden, soweit dies durch angemessene organisatorische Maßnahmen möglich ist, da hierdurch das Risiko der Übertragung des Coronavirus verringert wird.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske stellt eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar, da die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können.

Die Maskenpflicht gilt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen abgesehen grundsätzlich im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände. Sie gilt ferner für alle Schülerinnen und Schüler, das Personal in den Einrichtungen und sonstige anwesende Personen, sofern und solange keine der Ausnahmebestimmungen dieser Verordnung oder der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) auf sie Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Aufgrund des derzeit konstant niedrigen Infektionsgeschehens an den Schulen und auch mit Blick auf den Impffortschritt in der Bevölkerung sowie die engmaschige Testung der nicht-immunisierten Schülerinnen und Schüler bzw. des nicht-immunisierten Personals ist das Tragen von medizinischen Masken während des Unterrichts und der Betreuungsangebote nicht mehr (uneingeschränkt) erforderlich.

Es ist aber weiterhin grundsätzlich zulässig, freiwillig eine medizinische Maske zu tragen.

Zu Nummer 1

Die Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab der

Hauptstufe (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts bzw. Bildungsgangs geistige Entwicklung) sowie der beruflichen Schulen nur, solange sie sich im Raum fortbewegen. In diesem Fall lässt sich in der Regel nicht vermeiden, dass die Schülerinnen und Schüler anderen Personen als ihren gewohnten Platznachbarn räumlich nahekommen und es dadurch zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko kommt. Bleiben sie hingegen sitzend oder stehend an ihrem Platz, wird eine Durchmischung mit anderen vermieden, sodass das Abnehmen der Maske möglich ist.

Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Kinder der Grundschulförderklassen gilt in den Unterrichts- und Betreuungsräumen grundsätzlich keine Maskenpflicht. In diesen Schularten und Bildungsgängen kann aufgrund des Bewegungsdrangs bzw. der besonderen Bedürfnisse der Kinder und mit Blick auf die spezifischen pädagogischen Anforderungen an den Unterricht ein konstantes Verbleiben der Schülerinnen und Schüler am Platz nicht sichergestellt werden.

Gleichzeitig stellt das durchgängige Tragen medizinischer Masken gerade für jüngere Kinder und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine besondere Belastung und zudem eine starke Einschränkung des Unterrichtserfolgs dar, da sie noch mehr als die älteren Kinder auf die Wahrnehmung der Mimik sowie der Lautbildung angewiesen sind.

Zu Nummer 2

Lehrkräfte, Betreuungspersonal und andere am Unterricht und an Betreuungsangeboten mitwirkende Personen können die medizinische Maske während des Unterrichts bzw. Betreuungsangebots abnehmen, solange sie zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Lehrende und Betreuende sich in der Regel häufig im Raum bewegen und somit von einer Maskenbefreiung am Platz kaum profitieren würden. Durch die Einhaltung des Mindestabstands ist hinreichend sichergestellt, dass eine Tröpfcheninfektion verhindert wird.

Zu Nummer 3

Für sonstige in den Unterrichts- und Betreuungsräumen anwesenden Personen gilt stets die Maskenpflicht, es sei denn, sie befinden sich alleine im Raum.

Zu Nummer 4

Tritt in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe der Fall einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der betroffenen Klasse oder Lerngruppe ebenso wie für alle Kinder und das Betreuungspersonal der betroffenen Betreuungsgruppe für die Dauer von fünf Schultagen auch wieder im Unterrichts- und Betreuungsraum. Diese Regelung ergänzt die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 der CoronaVO Absonderung sowie § 4 Absatz 1, die für diesen Zeitraum gleichzeitig eine tägliche Testpflicht für die betroffenen Mitschülerinnen und Mitschüler und die Beschränkung der Teilnahme am Schul- und Unterrichtsbetrieb in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen (Kohortenprinzip) vorsehen.

Aufgrund der bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Klasse bzw. Gruppe erhöhten Gefahr einer Ansteckung sind besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, um den Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie Personal sicherzustellen und gleichzeitig die weitere Teilnahme am Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

Die fünftägige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht für die genannten Personen im Sinne eines effektiven Fremdschutzes auch dann, wenn sie sich vorübergehend in anderen als der betroffenen Klasse bzw. Gruppe aufhalten.

Zu Nummer 5

Im Rahmen der Geltungsdauer der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO gilt die Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen wieder grundsätzlich für alle anwesenden Personen, sofern keine Ausnahmebestimmung auf sie Anwendung findet. Damit wird der während der Alarmstufe allgemein erhöhten Infektionsgefahr Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2

Der ursprünglich in Absatz 1 geregelte Verweis auf die Ausnahmebestimmungen zur Maskenpflicht in § 3 Absatz 2 CoronaVO wird nun bei den schulspezifischen Ausnahmebestimmungen verortet und redaktionell an die CoronaVO in der Fassung vom 13. Oktober 2021 angepasst.

Ein Verweis auf § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO erfolgt nicht, da das in dieser Bestimmung verankerte 2G-Optionsmodell im Rahmen des Schulbetriebs keine Anwendung findet. Es wird ferner nicht auf § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaVO verwiesen, da ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen, wie z. B. die Installation von Trennwänden, insbesondere in Klassenräumen mit Blick auf die dadurch entstehenden Einschränkungen in Bezug auf die Luftzirkulation im Raum und die Wahl der Unterrichtsformate nicht realisierbar bzw. zielführend ist.

Zu § 3 (Testung)

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung des Verweises an die geänderte Nummerierung in § 10 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Der neu eingefügte Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, für die Dauer der Basisstufe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO beim Singen auf den in Satz 1 Nummer 1 festgelegten Mindestabstand von 2 Metern zu verzichten, solange eine medizinische Maske getragen wird. Damit soll der Unterricht in Gesang auch für größere Klassen und Lerngruppen grundsätzlich wieder ermöglicht bzw. erleichtert werden. Gleichzeitig bildet das Tragen von medizinischen Masken in der Basisstufe im Hinblick auf das insgesamt geringe Infektionsgeschehen eine ausreichende Schutzmaßnahme gegen den beim Singen entstehenden erhöhten Aerosolausstoß.

Zu § 7 (Schulische Förderangebote in den Ferien)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Redaktionelle Anpassung des Verweises an die geänderte Nummerierung in § 10 Absatz 1 Satz 1

Zu § 10 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Die Corona-Verordnung Absonderung sieht für den Fall eines positiven PCR-Pooltests grundsätzlich keine Absonderungspflicht für den gesamten Testpool, also die ganze Klasse oder Gruppe, vor. Da bei einem PCR-Pooltest eine Gesamtprobe mehrerer Personen getestet wird, könnten alle Mitglieder der Gruppe potentiell infiziert sein und andere Personen anstecken. Daher besteht bis zur sogenannten „Auflösung“ des positiven Pools durch Nachtestung aller Poolmitglieder und Vorlage eines individuellen negativen PCR-Testnachweises für alle Mitglieder des Pools ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Dies gilt allerdings entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Corona-Verordnung Absonderung maximal für 14 Tage, sofern zuvor kein individueller negativer PCR-Testnachweis vorgelegt wird.

Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO kann das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. Es wird klargestellt, dass dies auch im Rahmen von zugelassenen Modellvorhaben im Sinne von § 20 Absatz 3 CoronaVO gilt.

Zu Nummer 3 bis 6

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung nach Einfügung der neuen Nummer 2

Zu Satz 2

Satz 2 erweitert den Geltungsbereich der Bestimmungen des Satzes 1 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot auf außerunterrichtliche Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass beispielsweise auch auf Klassenfahrten und während Schullandheimaufenthalten regelmäßige Testungen der nicht-immunisierten Personen stattfinden.

Eine vorsorgliche Erhebung des Immunstatus durch die Schule findet auch im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen nicht statt. Personen, deren Immunstatus nicht bekannt ist und die diesen nicht durch die freiwillige Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser beauftragten Person nachweisen, unterliegen der Testpflicht.

Durch diese Bestimmung werden die spezifischen, nur in der Schule geltenden Regelungen zur Maskenpflicht nicht auf außerunterrichtliche Veranstaltungen außerhalb der Schule ausgeweitet. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verweist vielmehr auf die in §§ 2 und 7 geregelte Maskenpflicht, deren Geltungsbereich auf das Schulgebäude und Schulgelände beschränkt ist.

Zu Absatz 2 und 3

Redaktionelle Anpassung der Verweise auf die geänderte Nummerierung in § 10 Absatz 1 Satz 1